

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: ll4@bka.gv.at

ZI. 13/1 15/111

BKA-KU24.622/0001-VI/1/2015

**Europäische Union, Richtlinie 2014/60/EU, UNESCO, Konvention von 1970,
Umsetzung bzw Erfüllung, Bundesgesetz über die Rückgabe unrechtmäßig
verbrachter Kulturgüter (Kulturgüterrückgabegesetz)**

Referent: Mag. Dr. Andreas Nödl, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung
des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1.) Nach § 3 sind Rückwirkungen möglich. Abgesehen von den solcherart mit dem
Eigentumsrecht und dem Gleichheitssatz verbundenen Problemen müsste jedenfalls
vorgesehen werden, dass die Strafbestimmungen (§ 23) nicht zurückwirken.

2.) Aus § 5 Abs 9, welcher lautet:

„(9) „Öffentliche Sammlungen“ sind Sammlungen, die nach der Rechtsordnung des ersuchenden
Staates als öffentlich gelten und die im Eigentum des ersuchenden Staates, einer lokalen oder einer
regionalen Behörde innerhalb dieses ersuchenden Staates oder einer im Hoheitsgebiet dieses
ersuchenden Staates gelegenen Einrichtung stehen, wobei dieser ersuchende Staat oder eine lokale
oder regionale Behörde entweder Eigentümer dieser Einrichtung ist oder sie zu einem beträchtlichen
Teil finanziert.“

wird nicht klar, was als „öffentliche Sammlung“ gelten soll, weil in Bezug auf die
Passage

„Sammlungen, die nach der Rechtsordnung des ersuchenden Staates als öffentlich gelten“

nicht einmal beispielhaft der Ausdruck „öffentlich“ (iSd verschiedenen
Rechtsordnungen der ersuchenden Staaten) näher bestimmt wird (der unklare
Ausdruck „öffentlich“ findet sich auch im § 12 Abs 2 Einleitung).



Diese Unklarheit findet sich zwar schon in Art 2 Z 8 der Richtlinie 2014/60/EU, gleichwohl müssen im Umsetzungsgesetz auch die Bestimmtheitserfordernisse des österreichischen Verfassungsrechts erfüllt werden (Grundsatz der doppelten Bindung des Gesetzgebers, VfSlg 19529/2011 mwNuH, insb auf Öhlinger, nunmehr Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, 10. Aufl 2014, Rz 200 ff).

3.) Im § 7 Abs 1 möge „zu schließen“ durch „schließen“ ersetzt werden.

4.) § 18 Abs 1 erster Satz sollte verständlicher wie folgt formuliert werden:

„Macht die Republik Österreich einen Anspruch auf Rückgabe von unrechtmäßig verbrachtem Kulturgut außergerichtlich oder gerichtlich geltend, so wird sie dabei, soweit es sich um Kulturgut gemäß § 2 Z 1 handelt, durch die Zentrale Stelle vertreten.“

5.) Im § 20 Abs 3 sollte die Passage „bestehen Zweifel, ob eine unrechtmäßige Einfuhr vorliegt“ durch „bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass eine unrechtmäßige Einfuhr vorliegt“ ersetzt werden. Ebenso sollte „unzulässige Verfügung“ durch „Verfügung“ ersetzt werden.

6.) Nach „1/1930“ hätten die beiden Beistriche zu entfallen.

7.) Im § 23 Abs 1 Z 1 und im Abs 4 Z 1 und 2 sollten die (vier) Wortgruppen „den Bestimmungen des“ entfallen.

Wien, am 30. Juni 2015

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

